

Redaction und Expedition
Reisgasse
Nr. 20.
Inserate:
Eine dreispaltige
Garniturzeitung 6 fr.
Inseraten-Aufträge
müssen im vorhinein
gezahlt werden.

Bistritzer Wochenchrift

Abonnements-
Preis:
mit beiden Beilagen
ganzl. loco fl. 4.40,
mit Zustellung 4.80.
p. Post fl. 5. halb-u.
viertelj. der hiernach
entfallende Betrag.
Eine „Defonom“
qj. 40, h. 20, vj. 10fr.
weniger. 1 Kr. 10fr.

mit den Beilagen:

Illustriertes Unterhaltungsblatt und Der Defonom.

Amtsblatt des Besztercze-Naszoder Comitates.

Erscheint jeden Sonntag und wird in der Wohnung des Redacteurs, Reisgasse Nr. 14, ausgegeben.

9. Nummer.

Bistritz, den 24. Februar 1895.

XXIV. Jahrgang.

Erzherzog Albrecht †

Was die Herzen der gesamten patriotischen Staatsbürgererschaft schon seit mehreren Wochen schmerzlich beunruhigte und in angsterfüllte Gemüts-Erregung versetzte, ist Montag, den 18. Februar l. J., 1 Uhr, 6 Minuten nachmittags zu unsäglichem Schmerze nicht nur des Allerhöchsten Herrscherhauses und der ganzen Bevölkerung Oesterreich-Ungarns, sondern auch vieler fremdstaatlichen hohen und höchsten Herrschaften eingetreten: Se. k. u. k. Hoheit, der Herr Erzherzog Albrecht, Marschall und vieljähriger Oberinspektor der gesamten österreichisch-ungarischen Armee, hat sein thätens- und ruhmreiches Leben im Alter von 78 Jahren beschlossen. Die erschütternde Trauerbotschaft brachte der Telegraph zwar schon Montag abends nach Bistritz, doch wurde dieselbe erst durch die ausgehängten schwarzen Fahnen in weitere Kreise getragen, die an den Kasernen, an dem Komitatshause, dann dem Gebäude des königl. Gerichtshofes, des städtischen Magistrates, des ev. Obergymnasiums, und an mehreren andern Gebäuden, in denen öffentliche Aemter und Behörden unterbracht sind, in Erscheinung traten.

Wie sonst weite Se. k. u. k. Hoheit auch während dieses Winters in dem in Süd-Tirol — in der Nähe des Garda-Sees — gelegenen kleinen Städtchen, Arco, hier gegen die gesundheitsschädlichen Einwirkungen des Winters Schutz suchend, gleichzeitig sich aber auch von den vielen Anstrengungen und Beschwerden erholend, welche hochdemselben die vorjährigen großen Korps-Manöver verursacht hatten.

Ein Bronchial-Katarrh, der den an Jahren wohl vorgeschrittenen, körperlich aber immer noch rüstigen Mann im Spätherbst überfallen, bildete die unheilvolle Einleitung zu dem am vorigen Montag eingetretenen tragischen Ereignis, indem sich aus dieser Luftröhren-Erkrankung nach und nach eine Entzündung des linken Lungenflügels entwickelte, die zeitweise stationär geblieben, in der letzteren Zeit aber auch den rechten Lungenflügel erfasste und letztlich auch eine Rippenfell-Entzündung hervorgerufen hatte. Trotz der hingebungsvollsten Pflege und der denkbar besten ärztlichen Behandlung schritt die Krankheit ganz besonders seit dem 14. Februar herwärts unaufhaltsam fort und bereitete dem noch lebenskräftigen Greise ein unverhofft rasches Ende.

Wer vermag es, im Augenblicke die ganz hervorragenden Verdienste alle aufzuzählen, die sich der entschlossene Erzherzog als Heerführer und als Mensch erworben? Wir als Zeitgenossen wissen es, wie hochdieselbe aus dem 1866-er Feldzuge gegen Italien als „Sieger von Custoza“ ruhmgelohnt rückkehrte, wie er seit dem Jahre 1868 als General-Inspektor der gesamten österreichisch-ungarischen Armee unablässig für deren zeitgemäße Reorganisation und kriegstüchtige Ausbildung thätig gewesen; wir wissen es, daß der hochverdiente Erzherzog-Marschall für unsere Armee der ruhmreiche „Molke“ war, und daß er Oesterreich-Ungarns Heerwesen zu einer so hochentwickelten Stufe emporgehoben hat, daß unsere Monarchie den fortgeschrittensten europäischen Staaten diesbezüglich ebenbürtig zur Seite steht.

Aber nicht nur als Führer und Reorganisator der Armee, sondern auch als Mensch bietet die Lichtgestalt des dahingeschiedenen Erzherzogs ein bewundernswürdiges Beispiel, wenn man vernimmt, wie hochdieselbe als reichbegüterter Mann monatlich 20—30,000 Gulden im Stillen an Unterstützungen für verunglückte Offiziere, für deren Witwen und Waisen verausgabte, wie er während der Manöver nicht nur dem höheren Offiziers-Corps, sondern gar häufig auch der Mannschaft gegenüber die Gastfreundschaft in hochherzigster Weise ausübte und sich als wahrhaftiger „Vater der Armee“ zeigte.

Die Leiche des tiefbetraurten Erzherzogs trifft, wie die Wiener Blätter berichten, heute, Sonntag, den 24. Februar l. J. aus Arco in Wien ein und wird daselbst Dienstag, den 26. Februar, nachmittag um 3 Uhr bestattet werden.

„Mündliche Appellationsverhandlung.“

Unter diesem Titel erschien in Nummer 7 der „Bistritzer Wochenchrift“ ein Bericht über die erste mündliche Appellationsverhandlung bei dem hierortigen königl. Gerichtshofe, worin der Sachverhalt unvollständig gegeben wurde, so daß dieser Bericht geeignet ist, das Vorgehen und die Entscheidung des königl. Gerichtshofes als unrichtig erscheinen zu lassen.

Der wahre Sachverhalt ist folgender:

Kläger hatte vom Erst-Geklagten ein Haus gemietet, war in dasselbe schon vor Jahren eingezogen und betrieb daselbst den Ausschank von Getränken. — Im April 1894 übersiedelte Kläger in sein eigenes Haus, löste jedoch das Mietverhältnis nicht, sondern setzte seinen Schwiegerohn in das Mietobjekt, betrieb durch diesen als seinen Schänker den Ausschank von Getränken auch weiter und zahlte auch weiterhin den Mietzins. — Später wurde die Verabsorgung von Getränken an den Kläger eingestellt und nun verließ der Schänker des Klägers die Wohnung, sperrte dieselbe ab und übergab die Schlüssel an den Kläger als an den Mieter und Besitzer der Wohnung. — Am 2. October 1894, zu einer Zeit wo das Mietverhältnis noch aufrecht bestand, wo Kläger noch im Besitze der Wohnung und der Schlüssel war und wo die Möbel des Klägers noch immer in der Wohnung waren, drangen nun die Geklagten in die Wohnung, worauf Kläger wegen Verhinderung die Klage erhob. — Das königl. Bezirksgericht wies die Klage ab, ohne auch nur den Beweis, welchen Kläger für die Richtigkeit seiner Behauptungen erbringen wollte, zuzulassen, weil nach Ansicht des königl. Bezirksgerichtes die vom Kläger angeführten Umstände überhaupt nicht geeignet wären, den Thatsbestand der Verhinderung zu begründen. — Der königl. Gerichtshof hingegen war der entgegengesetzten Ansicht, ordnete daher die Einvernahme der Zeugen an und gab, da er die Thatsache der eigenmächtigen Besitzergreifung durch die Ausfagen der Zeugen als vollkommen erwiesen erachtete, der Klage statt.

Unter den einvernommenen Zeugen befanden sich nicht bloß zwei Söhne und der Schwiegerohn des Klägers, sondern auch zwei andere Personen, die mit dem Kläger weder verwandt noch verschwägert sind, überhaupt in keinem — ihre Glaubwürdigkeit beeinträchtigenden Verhältnisse stehen.

Bezüglich der Beeidigung der Söhne und des Schwiegerohnes des Klägers sei bemerkt, daß das neue Gesetz über das Summarverfahren selbst die nächsten Blutsverwandten des Beweisführenden als Zeugen zuläßt, mithin — wenn diese gesetzliche Zulassung einen Sinn haben soll — den Ausfagen derselben die Glaubwürdigkeit nicht abspricht und müssen demnach auch solche Zeugen beides werden, da ja gerade im Eide des Zeugen die Garantie für die Wahrheit seiner Aussage liegt. — Wohl sind Zeugen, deren Aussage „ohnehin“, d. i. selbst im Falle der eidlichen Bekräftigung keinen Glauben verdienen würde — nicht zu beideln, aber richtiger gesagt: „kann“ von deren Beeidigung Umgang genommen werden, allein nach dem soeben Ausgeführten ist hierzu einzig und allein der Umstand, daß der Zeuge mit dem Zeugenführer verwandt ist — nicht genügend, sondern müssen auch noch andere Umstände hinzutreten, welche das Unterlassen der Beeidigung zu rechtfertigen vermögen.

Im vorliegenden Falle waren nun derlei Umstände nicht vorhanden, im Gegenteil gewann die Aussage der dem Kläger nahestehenden Zeugen an Glaubwürdigkeit dadurch, daß auch die beiden anderen gänzlich uninteressierten Zeugen die Behauptungen des Klägers mehr oder weniger bekräftigten.

Die Beeidigung sämtlicher Zeugen und mithin das vom Berichterstatter gerügte Vorgehen des königl. Gerichtshofes war also vollkommen korrekt.

Noch sei erwähnt, daß die für die Handlungsweise der Geklagten vorgebrachte Entschuldigung: Kläger hätte die Miete für October nicht bezahlt, nicht stichhältig ist, denn einerseits giebt die Nichtzahlung des Mietzinses dem Vermieter noch kein Recht, den Mieter des Besizes des Mietobjektes eigenmächtig zu entsetzen, andererseits war im vorliegenden Falle — wie dies seitens der Geklagten gelegentlich der Appellationsverhandlung zugegeben wurde — der Mietzins monatlich im Nachhinein zu entrichten, mithin für October erst Ende October fällig.

Anmerkung der Redaktion. Diese Erwiderung scheint nicht geeignet zu sein, die Bedenken zu zerstreuen, die ent-

stehen müssen, wenn die Folgen der ausnahmslosen Beeidigung der nächsten Anverwandten der prozessierenden Parteien bedacht werden. In unserer Mitteilung ist die Thatsache einfach konstatiert worden, wobei wir geflissentlich eine Kritik der beiden Urteile vermieden, da eine solche weder schädlich, noch notwendig ist. Es hat sich in unserer Mitteilung bloß darum gehandelt, die eventuellen gefährlichen Folgen zu erwähnen, die bestimmt eintreten müssen, falls der Richter sich bestimmen läßt, bloß den Buchstaben des Gesetzes und nicht auch dessen Geist zu berücksichtigen. Dieser „wahre Sachverhalt“ ist mehr den Ausfagen der eben beanstandeten Zeugen entnommen, kann also nicht Anspruch auf unbedingte Glaubwürdigkeit machen; doch ist es auch ganz gleichgiltig, ob der Sachverhalt dieser oder jener ist, da — wie gesagt — nicht darin das Schwergewicht unserer Mitteilung liegt. — Auch die Verteidigung des Gerichtshofes scheint überflüssig zu sein, da dessen Urteil weder Gegenstand einer öffentlichen Kritik sein kann, noch auch unsererseits es gewesen ist.

Bericht über die in der außerordentlichen Kongregations-Sitzung vom 20. Februar 1895 gefaßten Beschlüsse.

Die am 20. Februar l. J. nur mäßig besuchte, außerordentliche Kongregations-Sitzung des Bistritz-Naszoder Komitates fand unter dem Vorsitz Sr. Hochgeborenen Herrn Komitats-Obergespannes, Grafen Paul Bethlen, statt, und es wurden im ganzen 87, beziehungsweise 96 Gegenstände verhandelt.

1. Die hohen Erlasse Sr. Excellenz des Herrn Minister-Präsidenten, Baron Desider Banffy, Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern, Desider Perczel, Sr. Excellenz des Herrn Kultus- und Unterrichts-Ministers, Dr. Julius Blaschke und Sr. Excellenz des Herrn Handels-Ministers, Ernst Daniel, über ihre allergnädigst erfolgten Ernennungen wurden zur Kenntnis genommen.

2. Der Erlaß des Innenministers, die Deckung der Einrichtskosten der Heidenfelder Oberstuhlrichter-Kanzlei betreffend, wird zur Kenntnis genommen und beschlossen, eine Vorstellung an denselben zu unterbreiten und um Deckung derselben aus Staatsmitteln zu eruchen.

3. Ein Erlaß des Ministers des Innern, betreffend die Rechnung für das Jahr 1893 über die Verwaltung der Waldungen des ehemaligen Naszoder Distriktes und den Voranschlag für 1895 wird zur Kenntnis genommen.

4. ebenso ein Erlaß desselben, der die Systemisierung einer dritten Vicenotariatsstelle für das Bistritz-Naszoder Komitat betrifft.

5. Eine zweiperzentige Komitats-Umlage zu Zwecken des Komitats-Spitals wird bewilligt.

6. Die Namen der im November 1894 frisch gewählten Kongregations-Mitglieder werden der Versammlung bekannt gegeben.

7. Es wird beschlossen, den Erlös aus dem Waranischen Vermögen per 2405 fl. 84 kr., welcher zu Defraudations-Ersatz-Zwecken verwendet werden soll, in einem hiesigen Geldinstitute zu deponieren.

8. Der Bericht des Vicegespannes über den Zustand der Straßen im Jahre 1894 wird zur Kenntnis genommen.

9. Genehmigt, beziehungsweise bewilligt werden:

a) das Statut über die Hirten;

b) das Statut über die Organisations- und Geschäftsordnung der Bezirks-Wirtschafts-Kommissionen;

c) das Gesuch des Notarvereines um Abänderung des Pensions-Statutes,

d) das Gesuch des Buchdruckers Carl Esallner um Termin-Verlängerung behufs Ausfertigung der gesammelten Komitats-Statuten bis 1. April l. J.

10. Die Wahl von 8 Mitgliedern aus dem Municipal-Ausschuß im Sinne des Paragraphen 178 G.-M. 20 ex 1877 wird per Akklamation durchgeführt.

11. Wegen Mangels an Geld wird abweislich erledigt:

a) das Gesuch des Siebenbürger Karpaten-Vereines wegen Unterhütung desselben mit 400 fl. zwecks der Beteiligung desselben an der Millenniums-Ausstellung;

b) das Gesuch des Komitats-Hausmeisters wegen Erlangung einer Aushilfe;

c) das Gesuch des Komitars-Dieners, Josef Kovacs, um eine Ausbilde von 50 fl.
 12. Genehmigt, beziehungsweise bewilligt werden:
 a) die Kostenvoranschläge mehrerer Gemeinden für das Jahr 1894;
 b) die ordentlichen Kosten-Voranschläge mehrerer Gemeinden für das Jahr 1895, beide mit den von der Buchhaltung dazu gemachten Bemerkungen.
 13. Dem Rekurs gegen den Verkauf des von der Gemeinde Borgo-Tiha käuflich erworbenen Simon Triff'schen Gebäudes wird Folge gegeben, rüchlich der Verwendung des Gebäudes aber wird der Rekurs abweislich erledigt.
 14. Genehmigt, beziehungsweise bewilligt werden:
 a) Nachtrags-Voranschläge für das Jahr 1895 behufs Besoldung der Feldhüter;
 b) die Beschlüsse der Gemeinde-Vertretungen von Semndorf und Windau bezüglich der Besoldung der Feldhüter;
 c) der Nachtrags-Voranschlag für das Jahr 1895 der Gemeinde Salwa behufs Deckung des Feldhütergehaltes;
 d) desgleichen die gefassten Beschlüsse der Vertretungskörper der Gemeinden Monor und Gledeny;
 e) der Rekurs des Johann Vertleff und Genossen aus Deutsch-Budak gegen den Kosten-Voranschlag der Gemeinde Kis-Budak für das Jahr 1895;
 f) der Beschlüsse der Szaj-Szentgyörgyer Gemeinde-Vertretung bezüglich des Ankaufes eines Büffelstiers;
 g) der Kosten-Voranschlag der Gemeinde Repos für das Jahr 1894;
 h) der Beschlüsse der Bistriker Gemeinde-Vertretung über das neue Statut die Geldgebarung und Buchhaltung betreffend;
 i) der Kosten-Voranschlag der Bistriker Ackerbau-Schule für das Jahr 1895;
 j) der Beschlüsse der Gemeinde Pintal betreffend die Abschreibung einer Teilforderung von Michael Hanek;
 k) der Beschlüsse der Stadtgemeinde Bistritz wegen Abschreibung von 50 fl. Hundesteuer;
 l) die Schlussrechnungen mehrerer Gemeinden aus verschiedenen Jahren;
 m) die Armenfonds-Rechnungen verschiedener Gemeinden aus verschiedenen Jahren;
 n) die Feuerwehrrfonds-Rechnungen mehrerer Gemeinden aus verschiedenen Jahren;
 o) die Rechnungslegung der Gemeinde Bristop über die Komitars-Zuschläge aus den Jahren 1888, 1889 und 1890;
 p) die Schlussrechnung der Gemeinde Dlah-Nemetshi für das Jahr 1893;
 q) die Rechnung der Stadt Bistritz über den ehemaligen Notspitalfond aus den Jahren 1888 bis 1893;
 r) der Beschlüsse der Gemeinde-Vertretung in Alt-Rodna behufs Bezahlung der Mehrarbeiten bei dem neugebauten Stierstall;
 s) die Rechnung der Stadtgemeinde Bistritz über den Hundesteuerfond für 1893;
 t) der Beschlüsse der Magyarmemegyer Gemeinde-Vertretung bezüglich Festsetzung des Gehaltes für den Gemeinde-Kassen-Kontrollor;
 u) der Beschlüsse derselben Gemeinde-Vertretung rüchlich der Erhöhung des Gehaltes für den dortigen Zusteller;
 v) der Beschlüsse derselben Gemeinde über die Erhöhung des Kassiergehaltes;
 w) der Beschlüsse der Gemeinde Borgo-Bistritz wegen Lösung des Vertrages von fl. 540 zu Gunsten des Luca Pavel und fl. 6 zu Gunsten des Ladislau Neul;
 x) der Beschlüsse des Gemeinde-Vertretungskörpers Also-Borgo betreffs der Zahlung des Gehaltes für den Postzusteller pro 1894 im Betrage von fl. 14;
 y) der Beschlüsse derselben Gemeinde betreffend die Auszahlung der Belohnungs-Gebühr von fl. 10 für zwei Gemeinde-Diener;
 z) der Beschlüsse derselben Gemeinde betreffend die Auszahlung des Nachwächter-Gehaltes pro 1891;
 15. Es werden weiter genehmigt:
 a) der Beschlüsse der Gemeinde Borgo-Bistritz über die Erhöhung des Vizerichter-Gehaltes von fl. 20 auf 60;
 b) der Beschlüsse der Also-Borgoer Gemeinde betreffend die Auszahlung des Waldhütergehaltes im Betrage von fl. 37;
 c) der abweislichen Beschlüsse der Gemeinde Majer betreffend die Nachlassung von fl. 150 an Weidezins;
 d) der Beschlüsse der Gemeinde Jarina über die Erwerbung eines geeigneten Salzbrunnens;
 e) der Beschlüsse der Jaader Gemeinde-Vertretung bezüglich Erhöhung des Lohnes für den dortigen Hengst- und Stierwächter;
 f) der Beschlüsse der Gemeinde Neu-Rodna die Aufnahme eines Darlehens von 3000 fl. betreffend;
 g) der Beschlüsse der Gemeinde Dlah-Szentgyörgy über die Anstellung eines Gemeinde-Zustellers;
 h) der Beschlüsse der Gemeinde Burghalle betreffs Anschaffung einer Feuerpritze;
 i) der Beschlüsse der Gemeinde Semndorf über den Verkauf einer Gemeinde-Waldung;
 j) der Beschlüsse der Gemeinde Koschna über die für das Gemeindehaus verwendeten Baukosten;
 k) die von den Gemeinden Borgo-Brund und Jelso-Borgo vorgelegten Statute betreffend das Holzfällen;
 l) der Beschlüsse der Gemeinde Kis-Jlva über die Erhöhung des Gehaltes der Gemeinde-Gebäume;
 m) der Beschlüsse der Gemeinde Mittei über die von Michael Fogarasan aus Togat gekaufte Realität;
 n) der Beschlüsse der Gemeinde Zselyk über die von Johann Magyarosi gekaufte Realität;

o) der Beschlüsse der Gemeinde Deutsch-Budak über die Schenkung eines 43 Joch großen Waldes an die dortige evang. Kirchen-Gemeinde A. B.;
 p) der Beschlüsse der Gemeinde Közep-Borgo über den Ankauf eines Grundstückes;
 q) der Beschlüsse derselben Gemeinde bezüglich käuflicher Erwerbung einer Gebirgs-Weide;
 r) die grundbüchliche Einverleibung des Eigentumsrechtes auf die sogenannte Gondor'sche Realität wird der Gemeinde Nagy-Jlva, beziehungsweise denjenigen Gemeinden bewilligt, welche die Kosten der darauf erforderlichen Mehrbauten tragen;
 s) der Ankauf einer Gebirgsweide von Janko Gruber wird der Gemeinde Jaad grundsätzlich bewilligt.
 16. Es werden ferner genehmigt:
 a) der Beschlüsse der Gemeinde Wallendorf über die Regulierung der auf Jelso-Sebeser Pateet gelegenen Weide;
 b) der abschlägigen Beschlüsse der Gemeinde Majer betreffend die Nicht-Votierung einer vom Vizerichter Pop Jilimon verlangten Remuneration im Betrage von 50 fl. ö. W.
 c) der Beschlüsse der zum Waltersdorfer Kreisnotariate gehörigen Gemeinden die Anstellung eines Dieners für die Kreisnotars-Kanzlei betreffend;
 f) die Beschlüsse der Vertretungs-Körper der Gemeinden Jaad und Klein-Bistritz bezüglich der Erhöhung des Kreis-Notargehaltes;
 g) die ebenfalls eine Erhöhung der Notargehalte betreffenden Beschlüsse der Gemeinden: Weisersdorf, Csepán, Páezsdorf, Ober-Neudorf, Kuschma, dann Masod, Mittei, Kunt, Jagra, Gaureny, Szuplay, Magyar-Memegye, D-Nemegye Entradam, Kuska, Bristop, D-Nemetshi;
 h) der Beschlüsse der Gemeinde Dlah-Nemegye zwecks Erhöhung des Kassier-Gehaltes;
 i) der in ganz gleichem Sinne gefassten Beschlüsse der Gemeinden Klein-Bistritz und Tris;
 j) die Beschlüsse der Gemeinden: Borgo-Tiha, Les und der zum Also-Sebeser Kreisnotariate gehörigen Gemeinden in Angelegenheit der Bewilligung einer Remuneration zu Gunsten ihrer Kreis-Notare;
 k) der Beschlüsse der Stadtgemeinde Bistritz betreffend die Abschreibung eines Fischfang-Pachschillings von Paul v. Ungyaloffy und endlich
 l) der Beschlüsse der Gemeinde Vermesch, den Betrag von fl. 40.20 für den Bau einer Brücke vorausgeben zu dürfen.
 Nicht genehmigt, beziehungsweise abschlägig erledigt wurden:
 a) die Beschlüsse der Gemeinde Treppen wegen Feststellung der Reise-Diäten für die Gemeinde-Beamten und den Gemeinde-Kassier;
 b) der Beschlüsse der Gemeinde Alt-Rodna über den Nachlass eines Kalkofenpachtes im Betrage von fl. 195;
 c) der Rekurs des Flore Pop und Genossen aus Szerefalva gegen die dortige Nichtwahl;
 d) der Beschlüsse der Gemeinde Borgo-Brund über die Votierung einer Remuneration von fl. 60 für den Kreis-Notar Amos Popeski;
 e) der Beschlüsse der Borgo-Bistriker Gemeinde betreffend die Kontrahierung eines Darlehens von fl. 3000;
 f) der Beschlüsse derselben Gemeinde die Veräußerung eines Grundstückes betreffend.

Aus der Stadtkommunitäts-Sitzung vom 16. Februar 1895.

Vorsitzer: Bürgermeister Martin Bellion.

Der Komitars-Vizegespan intiniert mittelst Zuschrift vom 2. November 1894 die von der Komitars-Kongregation mit Beschlüsse vom 11. Oktober 1895 bezüglich des städtischen Regalien-Verwaltungsstatutes gemachten Abänderungen in nachfolgender Weise:
 Im Paragraph 7 Punkt c wäre an Stelle des gegenwärtigen Punktes c derselbe in folgender Fassung aufzunehmen:
 „Revisor. Derselbe hat dafür zu sorgen, daß im Großversteck der städtischen Regalien-Verwaltung hinreichende Vorräte vorhanden sind, damit nicht der Konsum Schaden erleide.“
 Im Paragraph 7 Punkt h ist an Stelle des zweiten Absatzes der nachstehende Satz aufzunehmen:
 „Der Bürgermeister ist berechtigt, über die an ihn gerichtete, begründete Vorstellung des Revisors und unter nachträglicher Zustimmung der Stadtkommunität auf Kosten der Stadtkassa höchstens zwei Hilfsarbeiter anzustellen.“
 Im Paragraph 7 wäre als Punkt k das Nachstehende aufzunehmen und der gegenwärtige Punkt k zu streichen:
 „Derselbe hat über die städtische Regalien-Verwaltung die mit den Original-Büchern oder mit den beglaubigten Abschriften derselben, oder aber wenigstens die mit den beglaubigten Auszügen aus denselben und die Ausgabsposten durch die Ausgab-Dokumente belegte Schluss-Rechnung bis zu dem auf das Rechnungs-Jahr folgenden 31. März der Stadtkommunität vorzulegen und diese Rechnung, sowie die Beilagen als Rechnungsleger zu unterschreiben.“
 Im Paragraph 8 wäre an Stelle des gegenwärtigen Punktes c aufzunehmen:
 „Buchhalter. Derselbe hat bei der im Sinne des Paragraphes 7 Punkt k zu verfassenden Schlussrechnung mitzuwirken, dieselbe zu unterschreiben, die Richtigkeit der Kassa-Einnahmen und Ausgaben zu überwachen, die entsprechenden Liquidationen zu besorgen und außerdem am Schlusse jeden Jahres die von ihm geführten Geschäftsbücher abzuschließen und die Bilanz anzufertigen.“
 Im Paragraph 9 wäre der Punkt b wie folgt zu rektifizieren:
 „Kassier. Die durch den Stadtmagistrat, beziehungs-

weise durch den Bürgermeister acceptierten und durch den Regalien-Revisor vidirten Anweisungen auszuführen; bei Anschaffung von Materialien ist auch die Uebernahme-Verpflichtung des Kassiermeisters einzufordern.“
 An Stelle des Punktes e wäre im Paragraph 9 aufzunehmen:
 „Er hat im Sinne des Paragraphen 7 lit. k die Jahresabschluss-Rechnung zusammen zu stellen und dieselbe als Rechnungsleger zu unterzeichnen.“
 Der Paragraph 15 wäre in seiner gegenwärtigen Fassung zu streichen und derselbe in folgender Fassung aufzunehmen:
 „Die bei der städtischen Regalien-Verwaltung angestellten Beamten sind als provisorische Beamten des Stadtmagistrates zu betrachten, und haben ihre oben festgesetzten Besoldungen aus der Stadtkassa gegen vorchriftsmäßig ausgestellte und durch den Bürgermeister vidirte Quittungen zu beziehen.“
 „Die dem Revisor zustehenden fünfzehn Prozente des Reingewinnes sind nach Genehmigung der Jahres-Schlussrechnung durch den Stadtmagistrat anzusetzen; bis dahin können durch den Bürgermeister drei Viertel desselben als Vorschuß auf Grund der Monats-Bilanzen über Verlangen des Revisors ihm angewiesen werden.“
 Der ständige Ausschuss beantragt: es seien die beantragten Abänderungen der Kommunität zur Annahme zu empfehlen.
 Der Ausschuss-Antrag wird angenommen und zum Beschluß erhoben. (Schluß folgt.)

Tagesnachrichten.

Auf die Generalversammlung des dritten Bistriker Leidenvereines, die heute nachmittag, 2 Uhr, im Kommunitäts-Saale stattfindet, machen wir die männlichen Mitglieder dieses Vereines auch heute ganz besonders aufmerksam.
Zur Nachricht. Die Aufführung der melodischen Novität „Die Prinzessin von Kambalien“ hat infolge der angeordneten Posttrauer, welche die Mitwirkung der Regiments-Kapelle unmöglich gemacht hätte, Aufschiebung erlitten müssen. Dieselbe findet nun aber ganz bestimmt am nächsten Sonnabend und Sonntag, d. i. am 2. und 3. März l. J. in Affenzellers Glassalon unter Mitwirkung der Regiments-Kapelle statt, worauf wir unsere Leser ganz besonders aufmerksam machen.
Widerrufung. Die von dem p. t. Offiziers-Corps der hiesigen Garnison in unserer vorigen Nummer angekündigte Konzert- und Tanzunterhaltung entfällt infolge des mittlerweile eingetretenen Todesfalles im Allerhöchsten Hofstaats- und der anlässlich dessen angeordneten Hoftrauer.
Todesfall. Frau Louise Schuster, Kaufmanns-Gattin, 65 Jahre alt, starb Mittwoch, den 20. Februar l. J.
Verlobung. Am gestrigen Sonnabend wurden verlobt: Herr Friedrich Pfeiffer, k. u. k. Genesbarmerie-Posten-Kommandant in Wald, mit Fräulein Emilie Ballascher.
Der Februar rettet dem heurigen Winter mit seinen wiederholten, rüchlichen Schneefällen und seiner außergewöhnlichen Kälte (13—14 Grad R.) die Ehre. Es ist nur ein Glück, daß die Brennholzpreise heuer wieder so ziemlich auf ihren früheren normalen Stand herabgesunken sind. Wir Bistriker haben diese gewiß für die Gesamtbevölkerung wohltätige Aenderung insbesondere dem Umstande zu verdanken, daß die k. u. k. Forstinspektion im vorigen Sommer schon ein Brennholzlager in unserer Stadt errichtet und die Preise seither in normalem Zustande erbält.
Schätzung der Obstbäume. Sollen Obstbäume auf ihren Wert abgeschätzt werden, so muß 1. das Alter, 2. der Zustand des Baumes, 3. die Sorte, 4. der jährliche Ernteertrag der in Betracht kommenden Frucht, 5. ob der Baum in den besten Trachtjahren steht oder ob er bereits diese überschritten hat, 6. die gegenwärtige Lage und der spätere in Betracht kommende Kulturzustand bewertet werden. Soll ein Obstbaum, der schon 30 Jahre getragen hat, verkauft werden, so kann getrost beim Kernobst angenommen werden, daß er noch weitere 30 Jahre vollständig tragbar bleibt. Ein Obstbaum trug z. B. im letzten Jahre 12 Wägen Äpfel, 1 Wägen zu 3 fl. gerechnet, sind jährlich 36 fl. Auf 30 Jahre also 30 mal 36 fl. sind rund 1080 fl. Gibt man noch das Quantum in Betracht, was allerdings auf die Hälfte des erhaltenen Obstertrages zu reduzieren ist, so werden immerhin noch weitere 500 fl. in Anrechnung gebracht werden können, was der Baum bis zu seinem Abgange bringt. Selbstredend fallen hierbei immer die etwa erschwerehenden Umstände, wie Wert des Obstes überhaupt in der Gegend und der Wert des Baumes für den Besitzer selbst schwer in die Waagschale. Durch vorstehendes Beispiel und weit vorausgegangene Erfahrungen kann jeder leicht einen Obstbaum in jedem Alter taxieren.
Verlosungsverlust. Die bedeutenden Gewinnchancen, welche einzelne Losgattungen besitzen, werden nur durch den Umstand getrübt, daß im Falle der Auslosung mit dem kleinsten Treffer ein erheblicher Verlust zu erleiden ist. Dieser Umstand veranlaßt die Wechselstuben-Aktien-Gesellschaft „Mercator“ in Wien eine Versicherung gegen diese Verluste einzuführen, wodurch nunmehr Gelegenheit geboten ist, ohne Risiko sich derartige Lose anzuschaffen, welche bedeutende Gewinnchancen bieten. So finden am 1. März die Ziehungen der Wiener Kommunal- und 1864-er Lose statt, mit Haupttreffern von 200,000 fl. resp. 150,000 fl. Der Verlust infolge Auslosung mit dem kleinsten Treffer ist bei W. Kommunal-Losen fl. 42. —, bei ganzen 1864-er Lose 22 Gulden —, bei halben fl. 11. —, während die Versicherungsgebühr nur 60 kr. resp. 40 und 20 kr. beträgt. Diesbezügliche Versicherungen werden von obiger Gesellschaft in ihren beiden Wechselstuben I., Wallzeile 10 und Mariabilderstraße 74 B bis inklusive 1. März vormittag entgegengenommen, Prospekte gratis und franko.

9. Nummer.
 — nur acht, w
 und farbige, von
 gemuldet. Pam
 Dessins etc.)
Seiden-Fabrik
 Anlässlich
 schrift“ gesch
 Versicherungs
 diene Lohn.
 Das
 tats-Waifenst
 abschrift Nr. 2
 Kundschre
 Jah-M
 Es ist
 daß die Ver
 1-94 Gebäu
 biten, bei d
 rungs-Gesell
 In An
 sicherungs-V
 Stammkapita
 der Waifen-
 ja soaar, nac
 die Versicher
 selben als V
 zu leisten ve
 geschädigt w
 ses Waifenst
 Versicherun
 bei der „Ang
 noffenchaft“
 Vereinen ab
 Versicherun
 nicht mehr
 Aus der Sign
 Sjelme
 L. S.
Hi-
 92589 szám.
 1894. IV-nak.
Valamen
 Az orszá
 való tekin
 rendeletm
 bármely m
 után, mely
 szallittat
 nyel 400 k
 pedig 4 kr.
 Munkán
 zai gazdak
 mény alk
 ellentétbe
 — szüksé
 órési mód
 e kedvezm
 végböl leg
 karmány sz
 Ez ak
 szerint a k
 labb 30 k
 alkalmat
 igazgatás
 a fenntar
 érvényesít
 mazható,
 vármegye
 vagy a biz
 sági közeg
 nevében ki
 veléhez m
 Midon
 zolványok
 bizottság
 ben fogja
 tekintett
 ekben körl
 véget kell
 intézkedé
 részéről p
 a kisebb
 Mintogy a
 koci rakon
 érdekelte
 kocsiakom
 továbbá a
 menyek az
 mely oknál
 a kedvezm
 közt sem fog
 Budapest
I
 Die
 Bihel
 in Nep
 fordert,
 Herrn G
 fälltigt
 noch vor
 der Erbe

(Eingefendet).

Henneberg-Seide

— nur acht, wenn direkt ab meinen Fabriken bezogen, — schwarz, weiß und farbig, von 35 fr. bis 14 65 p. Meter — glatt, gestreift, kariert, gemustert, Damaste etc. (ca. 240 versch. Qual. und 2000 versch. Farben, Dessins etc.), porto- und steuerfrei ins Haus. Muster umgehend. Doppeltes Briefporto nach der Schweiz.

Seiden-Fabriken G. Henneberg (f. u. f. Hofl.), Zürich.

Offener Sprechsaal.

Anlässlich des in voriger Nummer der „Wiener Wochenchrift“ geschilderten Vorganges der ungarischen wechselseitigen Versicherungs-Gesellschaft ist nachstehendes nur der verdiente Lohn.

Das Präsidium des Jaf Nagy-Kun-Szolnoker Komitats-Waisenstuhles hat untenstehendes Rundschreiben erlassen: Abschrift Nr. 20822—1894. Uebersetzung aus der Amts-Sprache.

Rundschreiben an die Ortsämter der zum Komitate Jaf-Nagy-Kun-Szolnok gehörenden Gemeinden.

Es ist diesem Waisenstuhle zur Kenntnis gekommen, daß die Vorstände einzelner Gemeinden im Laufe des Jahres 1894 Gebäude, welche Eigentum von Waisen und Kuranden bilden, bei der „Ungarischen wechselseitigen Landes-Versicherungs-Gesellschaft“ gegen Feuer-Schaden versichert haben.

In Anbetracht dessen nun, daß die wechselseitigen Versicherungs-Vereine auf Wechselseitigkeit beruhen, die geringsten Stammkapitalien besitzen, demnach für die Feuerversicherungen der Waisen- und Kuranden-Vermögen keine Sicherheit bieten, ja sogar, nachdem die Prämien nicht fixe sind, in Schadenfällen die Versicherten an diesen Schäden partizipieren, indem dieselben als Beitrag zu diesen Schäden nachträgliche Zahlungen zu leisten verpflichtet sind, somit die Waisen und Kuranden geschädigt werden, — werden sämtliche zum Amtsbefreiung dieses Waisenstuhles gehörenden Ortsämter angewiesen: keine Versicherungen der Waisen und Kuranden weiterhin weder bei der „Ungarischen wechselseitigen Landes-Versicherungs-Gesellschaft“, noch bei anderen auf Wechselseitigkeit beruhenden Vereinen abzuschließen und die eventuell in Kraft bestehenden Versicherungen nach deren Ablauf bei genannten Vereinen nicht mehr zu erneuern.

Aus der Sitzung des Jaf Nagy Kun Solnoker Komitats-Waisenstuhles. Szolnok, am 21. Dezember 1894.

L. S. Nikolaus Kormos m. p.

Hivatalos rész.

Kereskedelempügyi m. kir. Miniszter.

92589 szám.

1894. IV-nak.

Valamennyi vármegye közigazgatási bizottságának.

Az ország legtöbb vidékén mutatózó takarmány hiányra való tekintettel folyó évi szeptember hó 20-án 69873 sz. a kelt rendelettel az ország határtól legalább 30 km-nyire fekvő bármely magyarországi állomásra rendelt szalás takarmányeműek után, melyek a m. kir. államvasutak vonalain legalább 100 km-re szállítanak ezen vasutak vonalain visszavonásig terjedő érvényre 400 km. távolságig kocsiként 8 kr. minden további km-re pedig 4 kr. mérsékelt díjtelt engedélyeztem.

Miután ezen kizárólag a takarmány hiány által sújtott hazai gazdaközönség támogatása érdekében engedélyezett kedvezmény alkalmazásánál kint, hogy ezen kedvezmény célzatával ellentétben mások által is nyereszkeskedési célokra igénybe vétetik — szükségét látom ezen kedvezmény igénybe vételét oly ellenőrzési módokathoz kötni, melyek biztosítani alkalmassak, hogy a kedvezmény csak a hazai gazdaközönség által és csak a végül legyen igénybe vehető, hogy az inséges vidék gazdái takarmány szükségletüket távolabbi vidékről is beszerezhessek.

Ez alkalommal azon körlátózat is mellőzni óhajtom, mely szerint a kedvezmény ez időszakra csak az ország határtól legalább 30 km-re fekvő állomásokra rendelt ill. küldemények után alkalmaztatik. Ezekre való tekintettel a m. kir. államvasutak igazgatóságát utasítottam, miszerint a szóban levő kedvezményt a fenti módosítással az 1895 évi január hó 1-től kezdve akként érvényesítse, hogy az csak oly küldemények után legyen alkalmazható, a melyeknél a fentebb jelzett rendeltetés az illető vármegye közigazgatási bizottságának elnöke, ennek helyettese, vagy a bizottság részéről külön e célra kijelölt valamely hatósági közeg (pl. az az inséges járás szolgabírája) által a bizottság nevében kiállított és a feladás alkalmával a szállítvány fuvarleveléhez melléklendő igazolvánnyal bizonyítottatik.

Miután megjegyeztem, hogy az e célra használandó igazolványokat a magyar királyi államvasutak igazgatóságának a bizottság által nála bejelentendő mennyiségben elszámolás ellenében fogja megküldeni, felhívom a bizottságot, hogy egy részt, tekintettel a szóban levő kedvezmény közhatalu voltára, a fentiekben körül írt igazolás végrehajtásánál a visszaélések elkerülése végett kellő elővigyázattal járjon el, más rész pedig a szóban levő intézkedést a gazda közönséggel széles körben tudassa a maga részéről pedig terjedjék arra, hogy a kedvezmény első sorban a kisebb gazdák s a szegényebb osztály támogatására szolgáljon. Mintogy a kedvezményes díjtételek csak 10,000 kg-ot tevő teljes kocsirakományok után érvényesíthetnek, figyelemzetendő az érdekelt közönség, hogy egyes gazdák kisebb megrendeléseiket kocsirakományokká egyesíteni igyekezzenek. — Figyelemzetendő továbbá az érdekelt gazdaközönség arra is, miszerint oly küldemények után, melyek tekintetében a fent jelzett rendeltetés bár mely oknál fogva csak a szállítás megtörténte után bizonyítottatik, a kedvezmény utólagosan, visszatérítés után semmi körülmény közt sem fog alkalmaztatni.

Budapest, 1894. december 21-én.

Lukács s. k.

INSERATE.**Aufst.**

Diejenigen P. T. Parteien, die bei Herrn **Wilhelm Meiner, Goldarbeiter, Arbeiten in Reparatur** hatten, werden hiemit aufgefördert, dieselben bis **10. März d. J.** von Herrn **G. Kriegskorte, Drechsler, Holzgasse**, gefälligst abzuholen, da nach diesem Termine die noch vorräthigen Gegenstände in das Eigentum der Erben übergehen.

Nr. 1288 1895.

Rundmachung.

Seine Excellenz der Handelsminister hat mittelst Konzeptions-Urkunde vom 30. Januar Nro. 3107 1895 das Pflastermauteinhebungsrecht auf weitere 10 Jahre, d. i. vom 1. Mai 1895 bis letzten April 1905, der Stadt Bistritz bewilligt. Hierüber erfolgt hiemit die allgemeine Verlautbarung mit dem Bemerkten, daß während dieser Zeit, nach jedem in die Stadt kommenden, vor welches Gespann immer gespannten Zugtiere, mit Ausnahme der im Punkt III der Konzeptionsurkunde unter 1 bis inclusive 22 angeführten Ausnahmefälle, eine Pflastermaut von 2 kr. ö. W. oder vier Heller eingehoben werden wird.

Bistritz am 16. Februar 1895.

Aus der Sitzung des Stadtmagistrates.

70

Pellion, Bürgermeister.

Nro. 1569—1895.

Rundmachung.

Die löbliche Stadtkommunität hat in der am 17. Februar l. J. abgehaltenen Generalversammlung das städtische Regalienverwaltungs-Statut im Sinne des Beschlusses der hochlöblichen Komitats-Kongregation vom 11. Oktober 1894 Zahl 242—1894 abzuändern beschlossen.

Dieser Beschluß liegt durch 30 Tage im hierämtlichen Expedite zu Jedermanns Einsicht auf und steht dagegen innerhalb dieser Frist der Rekurs an das hochlöbliche Komitatsmunicipium frei. Worüber die Verlautbarung erfolgt.

Bistritz, am 22. Februar 1895.

Der Stadtmagistrat.

Pellion, Bürgermeister.

Nr. 965—1895.

Rundmachung.

Die löbliche Stadtkommunität hat mit Beschluß vom 20. Januar Nro. 13—1895 dem Herrn Stadttingenieur J. C. Paulas für die Anfertigung der ministeriell genehmigten Kasernen- und Truppenstalls-Baupläne ein für allemal eine Remuneration mit 660 fl. bewilligt.

Dieser Beschluß liegt durch 15 Tage im hierämtlichen Expedite zu Jedermanns Einsicht auf und steht dagegen innerhalb dieser Frist der Rekurs an das hochlöbliche Komitatsmunicipium frei. Worüber die Verlautbarung erfolgt.

Bistritz, am 22. Februar 1895.

Der Stadtmagistrat.

Pellion, Bürgermeister.

Nro. 1238—1895.

Rundmachung.

Die seitens der Komitatsbuchhaltung rektifizierten und mit der Klausel über deren Richtigstellung versehenen Verzeichnisse über die Konfiskation der 1895-er Witzinalstrafenarbeit liegen zur Einsichtnahme binnen fünfzehn Tagen in der Kanzlei des städt. Forst- und Wirtschaftsamtes auf. Hierüber erfolgt die allgemeine Verlautbarung mit dem Bemerkten, daß allenfallsige Rekurse hiegegen während obiger Publikationsfrist zu überreichen sind.

Bistritz, am 16. Februar 1895.

Aus der Sitzung des Stadtmagistrates.

Pellion, Bürgermeister.

P. T.

Da die Generalversammlung der **Wiener Bezirks-Kranken-Cassa** am 17. Februar nicht beschlußfähig war, so wird eine **neuerliche Generalversammlung** für den **3. März l. J. vormittag 9 Uhr im Rathhause** mit dem Bemerkten ausgeschrieben, daß im Sinne des § 27 der Statuten am 3. März alle auf der Tagesordnung der ersten Generalversammlung gestandenen Verhandlungsgegenstände ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ihrer Erledigung zugeführt werden.

Bistritz am 20. Februar 1895.

Die Direktion.

Meghívó.

A Besztercze-Naszód vármegyei

zálogkölcsön- és hitelintézet részvénytársaság

V-İK ÜZLETÉVI

RENDES KÖZGYÜLÉSÉT

1895. évi márczius hó 10-én d. u. 3 órakor fogja megtartani a saját üzlet helyiségében, melyre a t. részvényes tagok tisztelettel meghívotnak.

Tárgysorozat:

1. A közgyűlésen résztvevők igazolása. *)
2. A közgyűlési jegyzőkönyv hitelesítésére tagok kijelölése.
3. Az igazgatóság évi jelentése.
4. Az igazgatóság jelentése a nyereség felosztása iránt.
5. A felügyelő bizottság jelentése és ennek alapján határozat a tiszta nyereség felett, valamint a felmentés iránti intézkedés.
6. Netaláni indítványok az alapszabályok 19. §. értelmében.

Besztercze 1895. februárius 10-én.

Az igazgatóság.

*) Az alapszabályok 22 és 23 §-ában van a szavazati jog szabályozva.

Az 6-radnai járás főszolgabirájától.

Sz. 717—1894

közig.

Árlejtési hirdetmény.

Besztercze-Naszód vármegye 6-radnai járás területén a kisilva-nagyilvai vicinális utszakazon levő 6 számú ugynevezett „Secaturilor“ nevű hid felszerkezetének újra építése céljából ezen versenytárgyalást hirdetek. Fölhívom mindazokat, a kik ezen munkálatot elvállalni ohajtják, írásbeli ajánlataikat ez évi márczius hó 20-án d. e. 10 óráig, tehát a versenytárgyalás kezdetéig hozzáam szabályszerien felszerelve és 50 kros bélyeggel ellátva, nem különben a kikiáltási ár 10%-ának, mint bánatpénznek bemellékelésével terjeszszék be. A kikiáltási s illetve előirányzott építési ár 541 frt 17 kr. Emellett azonban a szükséges faanyag és 53 kézi napszám a vállalkozónak a helyszínen díjtalanul rendelkezésére áll.

A folyó évi márczius 20-án d. e. 10 órakor megkezdendő versenytárgyalás alkalmával szóbeli ajánlatok is tehetők a bánatpénz letevése után.

A tervrajz, költségvetési előirányzat és a közelebbi feltételek, a hivatalos órák alatt nálam bármikor megtekinthetők.

Ó-Radnán 1895. Februárius hó 13-án.

Dr. Hunyadi Imre s. k.,

69(1—2)

főszolgabiró.

Im Adleffchen Hause Steleberthürckgasse Nr. 6 sind Wohnungen zu vermieten und sofort zu beziehen.

Im Stock Wohnung, bestehend aus 3 Zimmern, Küche dazu Keller, auch 2 möblierte Zimmer. Ebener Erde zwei Cassenzimmer, geeignet auch als Verkaufsstokal.

67 (2—2)

Zu beziehen durch jede Buchhandlung ist die preisgekürzte in 27. Auflage erschienene Schrift des Med.-Rath Dr. Müller über das

gestaltete Nerven- und Sexual-System
Preiszusendung unter Couvert für 60 Kr. in Briefmarken.
Eduard Bendt, Braunschweig.

40 (1—1)

Agenten,

tüchtig und solid, werden für die bevorstehende Saison zum Verkaufe meiner renommierten Erzeugnisse in

Holzrouleaux und Jalousien

stets in neuen Mustern aller Webarthen, auf jedem Platze gegen höchste Provision aufgenommen. Zuschriften an

Ernst Geyer,
Braunau, Böhmen.

85 (4—5)

Kundmachung.

- 1. Eine Biese erster Klasse 2 Buch 600 bei der Eisenbahn.
 - 2. Ein Garten bei der oberen Kaserne.
 - 3. Ein Garten beim Komitatspital.
 - 4. Ein Haus über der Budaker Brücke.
- Kaufkraft beim Eigentümer

Eduard Mally

Man achte auf die Schutzmarke!



Man achte auf die Schutzmarke!

Maria-Zeller Magen-Tropfen

notwendig wirkend bei Krankheiten des Magens, sind ein **Unentbehrliches = altbekanntes Haus- u. Volksmittel** bei Appetitlosigkeit, Schwäche, Magens, überreichem Nibem, Blähung, saurem Aufstossen, Kolik, Sodbrennen, übermäßiger Schleimproduction, Ebel und Erbrechen, Magenkrampf, Darmlähmung oder Verstopfung.

Auch bei Kopfschmerz, Neberladen des Magens mit Speisen und Getränken, Nerven-, Nerven- u. Nervenleiden als heilkräftiges Mittel erprobt.

Bei genannten Krankheiten haben sich die Maria-Zeller Magen-Tropfen seit vielen Jahren auf das Beste bewährt, was Hunderte von Zeugnissen bezeugen. Preis à Flasche sammt Gebrauchsanweisung 10 kr., Doppelflasche 20 kr. Central-Vertrieb durch Apotheker Carl Brady, Krenzier (Wien). Man bittet die Schutzmarke und Unterschrift zu beachten. Man wolle nur solche Tropfen als echt annehmen, auf deren Emballage ein grüner Streifen mit den Worten: „Zeugnis der Gerechtigkeit“ geklebt ist. Dieser Streifen ist auch mit meiner Unterschrift versehen.

Die Maria-Zeller Magen-Tropfen sind echt zu haben in:

Witrig bei Apotheker Albert Binz, Friedrich Perberth, in Refendorf bei Apotheker D Wagner.

2 (8-20)

Kukurutz- (Mais-) Rebler

für Hand- und Kraftbetrieb mit doppelter oder einfacher Wirkung mit und ohne Ventilation.



Getreide-Putzmühlen, Trieure-Sortiermaschinen, Heu- und Stroh-Pressen, für Handbetrieb, stabil und fahrbar, Futterbereitungs-Maschinen, Häcksel Futter-Schneider, Rüben- u. Kartoffel-Schneider, Schrot- und Quetsch-Mühlen, Vieh-Futterdämpfer.

Transportable Spar-Kessel-Oefen für Viehfutter etc.

fabricieren in vorzüglichster, anerkannt bester Construction

PH. MAYFARTH & CO.

Kaiserl. u. königl. ausschliessl. priv. Fabriken landwirtschaftl. Maschinen, Eisengiesserei und Dampfhammerwerk.

WIEN, II., Taborstrasse Nr. 76.

Cataloge gratis. Vertreter und Wiederverkäufer erwünscht.

Nicht der Bekanntheit, sondern der persönlichen Weiterempfehlung durch die vielen Tausend Personen, die

Richters Tinct. capsici comp. (Anker-Pain-Expeller)

in den letzten 25 Jahren mit gutem Erfolg gebraucht haben, verdankt dieses streng reelle Hausmittel seine große Verbreitung und allgemeine Beliebtheit. Wer die Tinct. capsici comp. (Anker-Pain-Expeller) schon bei Gicht, Rheumatismus, Gliederreizen, Rückenschmerzen, Gelenks- und Zahnschmerzen, Hüftweh usw. als schmerzstillende Einreibung angewendet hat, wird stets eine Flasche davon vorrätig halten, um ihn auch bei **Erfältungen** sofort als **ableitendes, vorbeugendes Mittel** anzuwenden zu können. Der Preis dieses altbewährten Hausmittels ist ein sehr billiger, nämlich 40 kr., 70 kr. und 1 fl. 20 kr. die Flasche. — Zu haben in den Apotheken: in Budapest beim Apotheker Josef von Köröf. — Man nehme nur Flaschen mit der Schutzmarke Anker an.

Richters Fabrik, Rudolstadt in Thüringen.

Szám 1465.

Szamosvölgyi vasut.

HIRDETMÉNY.

Van szerenesénk a t. cz. közönséget tisztelettel értesíteni, hogy Deés—Besztercezi vonalunk Somkerék-Udvarhelyt és Sajó-Magyaros állomásai közt fekvő Sajó-hidnak hordszerkezete folyó hó 27 és 28-án fog vashiddal pótoltatni.

Miután pedig ezen munkalat végrehajtásához a rendesen közlekedő vonatok közötti időköz nem elégséges, a naponként Deésről délután 4 óra 20 perczkor induló és Beszterczére este 6 óra 53 perczkor érkező 142. sz. vonatunk **folyó hó 27-én** és a naponként Beszterczéről reggel 6 órakor induló és Deésre délelőtt 8 óra 26 perczkor érkező 141. számú vonatunk

folyó hó 28-án közlekedni nem fognak.

Ha a nevezett napokon a hidederelési munkalatra való tekintettel kedvezőtlen időjárás uralkodnék, annak foganatosítását egy későbbi napra fogjuk halasztani, a t. cz. közönséget pedig azon napokról, melyeken az előbbieken említett vonataink forgalma be leend szüntetve, eleve értesítendjük.

Deés, 1895 február 19-én.

Az igazgatóság.

J. Pserhofer's Blutreinigungs-Pillen

vormals „UNIVERSAL-PILLEN“ genannt,

verdienen letzteren Namen mit vollem Rechte, da es in der That sehr viele Krankheiten giebt, in welchen diese Pillen ihre wirklich ausgezeichnete Wirkung bewährt haben. — Seit vielen Jahrzehnten sind diese Pillen allgemein verbreitet und wird es wenige Familien geben, in denen ein kleiner Vorrath dieser vorzüglichen Hausmittels mangeln würde. — Von vielen Ärzten wurden und werden diese Pillen als Hausmittel empfohlen, ganz insbesondere gegen alle Lebel, welche durch schlechte Verdauung und Verstopfung entstehen, als: Störung der Gallen-Circulation, Leberleiden, Erschlaffung der Gedärme, Windstich, Blutaandrang zum Gehirn, Hämorrhoiden (Goldader) und dergl. Durch ihre blutreinigenden Eigenschaften sind sie auch ganz besonders von guter Wirkung bei Blutarumt und den davon herrührenden Krankheiten, als: Bleichsucht, nervösen Kopfschmerzen u. s. w. Diese Blutreinigungs-Pillen wirken außerdem so gelinde, daß sie nicht die geringsten Schmerzen verursachen und daher auch von den schwächlichen Personen und selbst von Kindern ohne Bedenken genommen werden können.

Diese Blutreinigungs-Pillen werden einzig und echt erzeugt in der Apotheke „zum goldenen Reichsapfel“ des J. Pserhofer, Singerstrasse Nr. 15 in Wien und kostet: 1 Schachtel mit 15 Stück Pillen 21 kr., 1 Rolle mit 6 Schachteln kostet 1 fl. 5 kr., bei unfrankierter Nachnahmezahlung 1 fl. 10 kr. Bei vorheriger Einzahlung des Geldbetrags kostet samt portofreier Zusendung: 1 Rolle Pillen 1 fl. 25 kr., 2 Rollen 2 fl. 30 kr., 3 Rollen 3 fl. 35 kr., 4 Rollen 4 fl. 40 kr., 5 Rollen 5 fl. 20 kr., 10 Rollen 9 fl. 20 kr. (Weniger als eine Rolle kann nicht versendet werden).

NB. Infolge ihrer großen Verbreitung werden diese Pillen unter den verschiedensten Formen und Namen nachgemacht, es wird daher ersucht, ausdrücklich J. Pserhofer's Blutreinigungs-Pillen zu verlangen und sind nur diejenigen als echt zu betrachten, deren Gebrauchs-anweisung mit dem Namenszug J. Pserhofer versehen ist und die auf der Deckelanschrift jeder Schachtel denselben Namenszug in roter Schrift tragen.

Von den unzähligen Schreiben, in denen sich die Konsumenten dieser Pillen für ihre wieder erlangte Gesundheit nach den verschiedensten und schwersten Krankheiten bedanken, lassen wir hier nur wenige folgen, mit dem Bemerkten, daß Jeder, der nur einmal diese Pillen gebraucht, dieselben weiter empfiehlt.

Köln, den 30. April 1893.

Geehrter Herr Pserhofer! Seien Sie so freundlich und schicken Sie mir wieder 15 Rollen von Ihren unübertrefflichen Blutreinigungs-Pillen per Nachnahme. Ich spreche Ihnen auch hiermit meinen verbindlichen Dank aus für die Wunderkraft Ihrer Pillen. Es zeichnet sich hochachtungsvoll Franz Pawlikoff, Köln, Lindenthal.

Frankfurt bei Köln, am 12. September 1887.

Wohlgelobener Herr! Gottes Wille war es, daß mir Ihre Pillen in die Hände kamen und schreibe ich Ihnen jetzt den Erfolg hiervon: Ich hatte mich im Wochenbette verfaßt, so daß ich meine Arbeit nicht mehr verrichten konnte und wäre gewiß schon tot, wenn Ihre wunderbaren Pillen mich nicht errettet hätten Gott segne Sie tausendmal dafür. Ich habe Vertrauen, daß mich Ihre Pillen ganz gesund machen werden, so wie Sie auch Anderen zur Gesundheit verhalfen.

Theresia Knific.

Wiener-Neustadt, am 9. Dezember 1887.

Euer Hochwohlgeboren! Den wärmsten Dank spreche ich Ihnen im Namen meiner 60-jährigen Gattin aus. Dieselbe litt fünf Jahre an chronischem Magenkatarrh und Wasserflucht. Das Leben war ihr eine Qual und glaubte Sie sich schon aufgegeben. Durch Zufall erhielt Sie

Alpenkräuterliqueur, von B. Ottm Bernhardt gegen verdorbenen Magen, schlechte Verdauung, Unterleibschmerzen aller Art, ein vorzügliches Hausmittel 1 Flacon 22 kr., 12 Flacone 2 fl.

Amerikanische Gichtsalbe, bestes Mittel bei rheumatischen Leiden: Rückenmarksleiden, Gliederreizen, Schiack, Migräne, nervösem Zahnschmerz, Kopfschmerz, Ohrenschmerzen u. s. w. 1 fl. 20 kr.

Augen-Öffenz, von Dr. Romershausen, zur Stärkung und Erhaltung der Sehkraft, in Original-Flacone à 2 fl. 50 kr. und 1 fl. 50 kr.

Englischer Wunderbalsam, eine Flasche 50 kr.

Ziakerpulver, gegen Katarrh, Heiserkeit, Husten u. s. w. Eine Schachtel 35 kr., mit Francozusendung 60 kr.

Franzbranntwein, mit und ohne Salz, eine Flasche 70 kr.

Frostbalsam, von J. Pserhofer, seit vielen Jahren anerkannt als das sicherste Mittel gegen Frostleiden aller Art, wie auch gegen sehr veraltete Wunden u. s. w. Ein Ziegel 40 kr., mit Francozusendung 65 kr.

Helfo oder Gesundheitsjalz, ein vorzügliches Magenkatarrh, so wie überhaupt gegen alle von unregelmäßiger Verdauung herrührenden, krankhaften Zustände. Ein Paket 1 fl.

Kropf-Balsam, verlässliches Mittel gegen Blahs. Ein Flacon 40 kr., mit Franco-Zusendung 65 kr.

Außer den hier genannten Präparaten sind noch sämtliche in österr.-ungarischen Zeitungen angeführten in- und ausländische pharmaceutischen Specialitäten vorrätig und werden alle etwa nicht am Lager befindlichen Artikel auf Verlangen prompt und billigt besorgt.

Verordnungen per Post werden schnellstens effectuirt gegen vorherige Geldsendung, größere Bestellungen auch gegen Nachnahme des Betrages.

J. Pserhofer's Apotheke „zum goldenen Reichsapfel,“ Wien, I., Singerstrasse Nr. 15.

In diesem Falle die Postsendungen werden gegen vorherige Einzahlung des entsprechenden Vorkauftrages effectuirt und stellen sich in diesem Falle die Postsendungen bedeutend billiger als bei Nachnahmezahlungen.

Als echt sind nur jene Pillen zu betrachten, deren Anweisung mit dem Namenszug J. Pserhofer versehen ist und die auf dem Deckel jeder Schachtel denselben Namenszug in roter Schrift tragen.

Die obgenannten Specialitäten sind auch zu haben in Budapest bei Apotheker J. v. Fördöf, Königsplatz 12.

6 (5-7)